

(2) Die Pflanzenschutzstellen entscheiden darüber, ob eine Bodenuntersuchung bei Befall mit Kartoffelnematoden, bei Befallsverdacht oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe, die Pflanzkartoffeln auf Grund von Verträgen mit DSG-Betrieben erzeugen, sind verpflichtet, 2 Jahre vor dem geplanten Anbau sämtliche für den Kartoffelanbau vorgesehenen Flächen auf Befall mit Kartoffelnematoden untersuchen und das Ergebnis attestieren zu lassen. Die jährlichen Vermehrungsverträge dürfen durch die DSG-Betriebe erst nach Vorlage des Attestes abgeschlossen werden. Das zuständige Pflanzenschutzamt beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes (nachstehend Pflanzenschutzamt genannt) kann die Untersuchungspflicht auf solche landwirtschaftlichen Betriebe ausdehnen, die Absaaten für andere Betriebe erzeugen, wenn dies aus phytosanitären Gründen erforderlich ist.

(4) Die Pflanzenschutzstellen haben über das Ergebnis der Bodenuntersuchungen Nachweis zu führen. Dem Nutzungsberechtigten sind das Ergebnis und die durchzuführenden Maßnahmen mitzuteilen.

§2

Flächen gelten als befallen, wenn durch Untersuchung des Bodens, des Pflanzenbestandes oder des Erntegutes Zysten des Kartoffelnematoden mit lebensfähigem Inhalt gefunden werden.

§3

(1) Für Flächen, die mit Kartoffelnematoden befallen sind, ist durch die zuständige Pflanzenschutzstelle eine mindestens fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten oder der wechselnde Anbau von nematodenresistenten und anfälligen Kartoffeln in geregelten Fruchtfolgen, mit mindestens dreijähriger Anbaupause für Kartoffeln und Tomaten, anzuordnen, über den Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes der nematodenresistenten Kartoffeln entscheidet die Pflanzenschutzstelle auf der Grundlage der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten — (GBl. II S. 429). Die Pflanzenschutzstelle kann weitere Bekämpfungsmaßnahmen festlegen.

(2) Für alle landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, auf denen keine Kartoffelnematoden festgestellt wurden, sind Anbaupausen von mindestens 3 Jahren für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(3) Landwirtschaftsbetriebe, die auf Grund von Verträgen Pflanzkartoffeln für andere Betriebe erzeugen, haben auf der gesamten Ackerfläche Anbaupausen von mindestens 4 Jahren für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(4) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen können auf die gesamte Ackerfläche des betreffenden Betriebes ausgedehnt werden.

(5) In Gemeinden, in denen der überwiegende Teil der Flächen von Kartoffelnematoden befallen ist, können die gemäß Abs. 1 angeordneten Maßnahmen auf

die gesamte Fläche der Gemeinde, einschließlich Klein- und Hausgärten sowie individuelle Flächen usw., ausgedehnt werden.

(6) Ausnahmen von den in den Absätzen 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen können in besonders begründeten Fällen vom zuständigen Pflanzenschutzamt zugelassen werden.

(7) Wird im Falle der Nichteinhaltung der Absätze 1, 4 und 5 eine angeordnete Rodung bzw. Vernichtung von Kartoffeln oder Tomaten nicht befolgt, so kann der Nutzungsberechtigte zur Zahlung der Kosten einer durch die Pflanzenschutzstelle angeordneten Zwangs-rodung bzw. -Vernichtung herangezogen werden.

§4

(1) Kartoffeln sowie bewurzelte Pflanzen aller Art, die auf mit Kartoffelnematoden befallenen Flächen aufgewachsen sind, dürfen ohne spezielle Aufbereitung keine Verwendung als Pflanzgut außerhalb des Erzeugerbetriebes finden. Wird das Erntegut solcher Flächen durch eine spezielle Aufbereitung von anhaftenden Zysten des Kartoffelnematoden gesäubert, so entscheidet die zuständige Pflanzenschutzstelle nach Untersuchung des aufbereiteten Erntegutes über seine weitere Verwendung.

(2) Von Betrieben, zu denen befallene Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(3) Bei der Ernte anfallende Rückstände von Kartoffel- und Tomatenpflanzen, die auf befallenen Flächen gewachsen sind, müssen auf diesen Flächen vernichtet werden.

(4) Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten ist auf allen Flächen sofort nach dem Auflaufen zu Vernichten.

(5) Pflanzkartoffeln, die auf nematodenfreien Flächen aufgewachsen sind, dürfen nur auf nematodenfreien Flächen eingemietet bzw. zwischengelagert werden. Pflanzkartoffeln, die auf befallenen Flächen aufgewachsen sind, dürfen erst nach der gemäß Abs. 1 angeordneten speziellen Aufbereitung auf nematodenfreien Flächen gelagert werden. In Lagerhäusern müssen sie sicher getrennt von Kartoffeln gelagert werden, die auf befallenen Flächen aufgewachsen und nicht speziell aufbereitet sind.

(6) Vor der Sortierung bzw. Einlagerung von Pflanzkartoffeln sind die Sortieranlagen bzw. Lagerhäuser gründlich zu reinigen. Mit den bei der Sortierung oder Aufbereitung anfallenden Rückständen (insbesondere Erde) ist so zu verfahren, daß eine Verschleppung der darin enthaltenen Zysten auf Ackerflächen vermieden wird.

§5

Rückstände, die bei der Be- bzw. Entladung von Transportmitteln anfallen, sind von den Absendern bzw. Empfängern unschädlich zu machen (z. B. in Abfallgruben oder durch tiefes Vergraben).

§6

Für die Kontrolle der Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung sind die Vorsitzenden und Produktionsleiter der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise